

## Statuten

### der Gesellschaft für Kammermusik Basel

Beschlossen von der General-  
versammlung am 14. Juni 1993  
Fassung vom 17. August 2016

### I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

#### § 1

<sup>1</sup> Die Gesellschaft für Kammer-  
musik Basel ist ein Verein mit  
unbestimmter Dauer im Sinne  
von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in  
Basel.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt die  
Pflege der Kammermusik in  
Basel durch Veranstaltung von  
Konzerten mit internationalen  
und schweizerischen Künst-  
lern.

<sup>3</sup> Er stellt dabei auch junge En-  
sembles vor, kann Kompositi-  
onsaufträge erteilen und Kon-  
takte unter Amateurmusikern  
vermitteln.

### II. Mitgliedschaft

#### 1. Begründung

#### § 2

<sup>1</sup> Natürliche und juristische  
Personen können die ordentli-  
che Mitgliedschaft erwerben.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet  
über die Aufnahme.

#### 2. Besondere Formen

#### § 3

<sup>1</sup> Der Vorstand kann besondere  
Formen der Mitgliedschaft (z.B.  
Gönnermitglieder) schaffen.

<sup>2</sup> Er setzt die entsprechenden  
Jahresbeiträge durch Regle-  
ment fest.

#### 3. Jahresbeitrag

#### § 4

Die Mitglieder sind zur Entrich-  
tung des Jahresbeitrags ver-  
pflichtet. Sie haften nicht per-  
sönlich für weitergehende Ver-  
pflichtungen des Vereins.

#### 4. Beendigung

##### a. Austritt

#### § 5

Der Austritt erfolgt durch  
schriftliche Mitteilung innert 30  
Tagen nach Ende des Verwal-  
tungsjahrs. Der Vorstand kann  
die Frist verlängern.

##### b. Ausschluss

#### § 6

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Mitglieder  
ausschliessen, die ihren Pflich-  
ten trotz Mahnung nicht nach-  
kommen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung  
kann überdies den Ausschluss  
ohne Angabe von Gründen be-  
schliessen.

### III. Organe

#### 1. Generalversammlung

##### a. Bedeutung

#### § 7

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist  
das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Sie wird vom Vorstand min-  
destens einmal jährlich einbe-  
rufen.

<sup>3</sup> Überdies erfolgt die Einberu-  
fung auf Begehren von mind.  
20 Mitgliedern mit schriftlicher  
Begründung des Antrags.

##### b. Befugnisse

#### § 8

Die Generalversammlung hat  
folgende unübertragbare Be-  
fugnisse:

1. Wahl und Abberufung des  
Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der  
Kontrollstelle.
3. Änderung der Statuten.
4. Genehmigung des Jahres-  
berichts und der Jahres-  
rechnung sowie Entlastung  
des Vorstandes.
5. Festsetzung des Jahres-  
beitrags der ordentlichen  
Mitglieder.
6. Beschluss über die Auflö-  
sung der Gesellschaft und  
die Verwendung der Mittel.

##### c. Einberufung

#### § 9

<sup>1</sup> Die Einberufung erfolgt unter  
Angabe der Traktanden spä-  
testens zwei Wochen vor der  
Versammlung durch die Ta-  
gespresse oder durch Zirku-  
lare.

<sup>2</sup> Über Gegenstände, die bei der  
Einberufung nicht gehörig an-  
gekündigt worden sind, kann  
kein Beschluss gefasst werden.

##### d. Beschlussfassung

#### § 10

<sup>1</sup> Die Generalversammlung be-  
schliesst mit einfacher Mehr-  
heit der anwesenden Mitglie-  
der. Wenn kein Einspruch

erhoben wird, finden Abstimmungen und Wahlen offen statt.

<sup>2</sup> Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

## 2. Vorstand

### a. Aufgaben

#### § 11

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.

<sup>2</sup> Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

### b. Wahl

#### § 12

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Alljährlich finden Wahlen für ein Drittel der Sitze statt. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode der ausgeschiedenen ein.

<sup>3</sup> Während des Verwaltungsjahres freigewordene Sitze können bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand besetzt werden.

### c. Organisation

#### § 13

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Vorstandsmitglieds.

<sup>3</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die

Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

### d. Vertretung

#### § 14

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder fest.

<sup>2</sup> Er kann die Vertretungsmacht ganz oder teilweise einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Dritten übertragen.

## 3. Kontrollstelle

### a. Aufgaben

#### § 15

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...<sup>1</sup>

### b. Wahl

#### § 16

Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr gewählt. Legt sie ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Besetzung.

## IV. Verwaltungsperiode

#### § 17

Der Vorstand legt Beginn und Ende des Verwaltungsjahrs fest.

## V. Vermögen

### 1. Haftung

#### § 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 2. Sonderfonds

#### § 19

<sup>1</sup> Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen.

<sup>2</sup> Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können damit einen solchen Fonds gründen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann die Überführung eines Sonderfonds in eine zu diesem Zweck zu gründende Stiftung beschliessen.

## VI. Auflösung

#### § 20

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Überschusses.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Mittel sind im Sinne des Vereinszwecks, diejenigen der Sonderfonds gemäss der besonderen Zweckbestimmung zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

## VII. Übergangsbestimmung

#### § 21

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1926.

<sup>1</sup> Abs. 2 und 3 gestrichen gemäss Beschluss vom 17. August 2016.